

Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V.
Mitgliederbetreuung
Kaistraße 14

40221 Düsseldorf

Oder per Fax an: 0211 600456-33

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.

- Unternehmensmitglied
- Fördermitglied
- Bildungseinrichtung
- Fördermitglied ohne Gewinnerzielungsabsicht

Firma/Organisation: _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Gründungsdatum: _____

Ansprechpartner: _____

Titel: _____ Berufsbezeichnung: _____

Vorname: _____ Name: _____

Tel: _____ Fax: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____ Webadresse: _____

Die E-Mail-Adresse ist erforderlich, da die Kommunikation des BVDW hauptsächlich per E-Mail erfolgt.

Auszug aus der Beitragsordnung:

Der Jahresmitgliedsbeitrag für Unternehmensmitglieder und Fördermitglieder beträgt mindestens EUR 500.- und höchstens EUR 15.000.-

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 21. Januar für das laufende Kalenderjahr im Voraus fällig.

Bei nicht termingerechter Beitragszahlung werden Beitreibungsgebühren erhoben, deren Höhe im Ermessen des Präsidiums liegt und per Beschluss durch das Präsidium festgesetzt wird. Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag nur für die angebrochenen Quartale der Mitgliedschaft geschuldet. Hierbei ist der Umsatz des Vor-Vorjahres nachzuweisen (s. § 2, ff) der sich hiernach ergebende Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag zu entrichten.

Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitgliedsstatus führen, der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen oder Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich.

Bei Austritt aus dem Verband während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Im Falle einer Umwandlung von Unternehmen bleibt die Beitragsbemessung für das laufende Kalenderjahr unberührt; alle übertragenden und übernehmenden Rechtsträger haften für die Beitragsverbindlichkeiten einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände als Gesamtschuldner.

Neu gegründete oder auf andere Weise (Spaltung, Ausgründung, Umwandlung, etc.) entstandene Unternehmen werden ab dem Beginn des auf ihre Eintragung folgenden Kalenderjahres eigenständig veranlagt. Bei Fusion erfolgt die Umsatzkategorisierung im Folgejahr unwiderleglich auf der Grundlage der Summe der durch die übertragenden Unternehmen im laufenden Kalenderjahr nachgewiesenen Jahresumsätze; bei Spaltung ist im Folgejahr § 2 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

Die Kündigung erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Präsidium. Sie ist nur zulässig unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie soll zu Beweis Zwecken per Einschreiben erfolgen.

Bitte füllen Sie auch die Fachgruppeneinordnung und ggfs. die Umsatzmeldung aus!

Bitte ordnen Sie sich entsprechend Ihres Umsatzes ein und lassen dies von Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer auf der beiliegenden Umsatzmeldung testieren.

Der Jahresmitgliedsbeitrag berechnet sich aus der Beitragsstaffel nach den einzelnen Umsatzklassen. Grundlage für die Berechnung ist der Umsatz des Vor-Vorjahres gemäß der Angaben aus der Bilanz oder GuV. (nach Umsatzklassen.) Die Umsatzmeldung hat durch den Steuerberater oder den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu erfolgen. Die Meldung ist von der Mitgliederverwaltung des Verbandes vertraulich zu behandeln. Eine Einsichtnahme durch Dritte, auch durch den oder die Kassenprüfer des Verbandes, ist ausgeschlossen. Der Umsatz des Vorjahres muß bis zum 30. November des laufenden Beitragsjahres für das folgende Beitragsjahr gemeldet werden. Weist ein Unternehmensmitglied oder Fördermitglied den Umsatz des Vorjahres nicht bis zum 30.11. des aktuellen Beitragsjahres nach, wird für das Folgejahr anstatt der bisherigen Beitragsklasse die nächst höhere berechnet. Der Einspruch gegen diese Festsetzung ist zulässig. Er ist schriftlich unter Nachweis des Vor-Vorjahresumsatzes bis längstens sechs Wochen (Eingang beim BVDW) nach Vorlage der Rechnung bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Begründetheit des Einspruchs entscheidet das Präsidium.

Umsatzklassen

Ich beantrage die Einstufung als

Unternehmens-/Fördermitglied

Umsatzklassen in EUR		Beitrag in EUR		Umsatzklassen in EUR		Beitrag in EUR	
<input type="checkbox"/>	Bis EUR 250.000,00	250.000,00	500,00	<input type="checkbox"/>	Bis EUR 7.000.000,00	7.000.000,00	4.000,00
<input type="checkbox"/>	Bis EUR 375.000,00	375.000,00	750,00	<input type="checkbox"/>	Bis EUR 10.000.000,00	10.000.000,00	5.000,00
<input type="checkbox"/>	Bis EUR 500.000,00	500.000,00	1.000,00	<input type="checkbox"/>	Bis EUR 15.000.000,00	15.000.000,00	5.500,00
<input type="checkbox"/>	Bis EUR 750.000,00	750.000,00	1.250,00	<input type="checkbox"/>	Bis EUR 25.000.000,00	25.000.000,00	7.000,00
<input type="checkbox"/>	Bis EUR 1.000.000,00	1.000.000,00	1.500,00	<input type="checkbox"/>	Bis EUR 35.000.000,00	35.000.000,00	8.000,00
<input type="checkbox"/>	Bis EUR 1.250.000,00	1.250.000,00	1.750,00	<input type="checkbox"/>	Bis EUR 75.000.000,00	75.000.000,00	10.000,00
<input type="checkbox"/>	Bis EUR 1.750.000,00	1.750.000,00	2.000,00	<input type="checkbox"/>	Bis EUR 100.000.000,00	100.000.000,00	11.500,00
<input type="checkbox"/>	Bis EUR 2.500.000,00	2.500.000,00	2.500,00	<input type="checkbox"/>	Mehr als EUR 100.000.000,00	100.000.000,00	15.000,00
<input type="checkbox"/>	Bis EUR 3.750.000,00	3.750.000,00	3.000,00				

Start-Up

Neu gegründete Unternehmen (Start-Ups) erhalten auf Antrag und Nachweis eine Beitragsermäßigung bis zum Ende des Gründungsjahres auf 50 % ihres Jahresmitgliedsbeitrages; Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach Maßgabe der steuerlichen Anmeldung des Unternehmens. Dies gilt nicht für Bestandsmitglieder sowie fusionierte oder gespaltene Unternehmen.

Rechtlich unselbständige Abteilung eines Unternehmens

Das Präsidium kann einer rechtlich unselbständigen Abteilung eines Unternehmens, die eine Mitgliedschaft im Verband beantragt, gestatten, der Beitragseinstufung lediglich den Abteilungsumsatz zugrunde zu legen. Diese muss nachweisen, dass sie in ihrem Unternehmen volle kaufmännische Entscheidungsfreiheit besitzt und einen eigenen betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss erstellt. Ausnahmen von dieser Regelungen sind auf Antrag der Abteilung durch Beschluss des Präsidiums zu entscheiden.

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes erhalten auf Antrag und Nachweis die Möglichkeit, eines pauschalen Mitgliedbeitrags in Höhe von EUR 10.000,- für die Basismitgliedschaft. Für jedes weitere Unternehmen sind dann 50% des regulären Beitrags zuzüglich zu entrichten. Über den Antrag entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

Werbetreibende Industrie - keine Umsatzmeldung erforderlich!

Unternehmen der werbetreibenden Industrie zahlen einen pauschalen Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 5.000,- p.a.

SOA-Agenturen/-Networks - keine Umsatzmeldung erforderlich!

In Deutschland ansässige Agenturen/Agentur-Networks, die dem Sarbanes Oxley Act unterliegen, können beantragen, zu einem Network-Beitrag in Höhe von EUR 5.000,- für die Basismitgliedschaft zuzüglich EUR 2.500,- pro jede weitere gruppenzugehörige Agentur bis zum Maximalbeitrag von EUR 15.000,- veranlagt zu werden. Die Nennung der Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Network hat an die Mitgliederverwaltung zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

Bildungseinrichtung und Fördermitglieder ohne Gewinnerzielungsabsicht - keine Umsatzmeldung erforderlich!

Bildungseinrichtungen und Fördermitglieder, die nicht mit Gewinnerzielungsabsicht arbeiten, zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag von EUR 400,-

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Mit meiner Unterschrift erkenne(n) ich/wir die Satzung und die Beitragsordnung (Auszug s.u., kompletter Text unter www.bvdw.org) des BVDW an. Die Aufnahme wird erst nach Zustimmung durch das Präsidium wirksam.